



Stadt Liestal

POLIZEIREGLEMENT

vom 08. März 1978
in Kraft ab 05. September 1978¹

Der Einwohnerrat Liestal erlässt gestützt auf § 46 Abs. 1 und § 115 Abs. 1 des Gemeindegesetzes² vom 28. Mai 1970 folgendes Polizeireglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement ordnet die polizeilichen Belange der Stadt, insbesondere:

- Öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit
- Feuerpolizei
- Verkehrsvorschriften
- Lärmbekämpfung
- Gesundheitspolizei und Lufthygiene
- Flurpolizei
- Sittenpolizei
- Fasnachtsordnung
- Tiere und Tierhaltung
- Plakat- und Werbewesen
- Märkte

Die Bestimmungen dieses Reglements gelten gemäss der Gebietshoheit der Stadt für alle Personen, welche sich im Gemeindegebiet Liestal aufhalten.

§ 2 Befugnisse

Die Führung der Stadtpolizei gehört zu den Aufgaben der Einwohnergemeinde und obliegt dem Stadtrat, bei Sofortmassnahmen dem Stadtpräsidenten.

§ 3 Anzeige und Zuständigkeit

¹ Jedermann ist zur Anzeige von Übertretungen dieses Reglements berechtigt. Die Meldung ist an den Stadtrat oder an die Stadtpolizei zu richten.

² Eine Pflicht zur Anzeige besteht für die Stadtpolizei, ferner - soweit die Übertretung im Rahmen der beruflichen Tätigkeit festgestellt wird - für Strassenmeister/in, Brunnenmeister/in und Stellvertreter/in, den/die Stadtoberförster/in und die Revierförster/innen.

³ Bei Übertretungen, deren Beurteilung nicht in die Zuständigkeit des Stadtrates fällt, wird die Anzeige an die zuständige Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet.

II. Öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit

§ 4 Allgemeines

¹ Jedermann ist verpflichtet, die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht zu gefährden und bei allen Tätigkeiten auf Nachbarschaft und Drittpersonen Rücksicht zu nehmen.

² Wer die öffentlichen Sachen (Gebäude, Anlagen, Flur, Feld, Strassen, Wege, Beleuchtung usw.) böswillig beschädigt, macht sich strafbar.

§ 5 Sonn- und Feiertage

¹ An Sonn- und Feiertagen ist jede lärmige oder andere belästigende Betätigung untersagt.

² Als Feiertage in diesem Sinne gelten Neujahr, Karfreitag, Auffahrt, Weihnachtstag.

§ 6 Nachtruhe

Jedermann ist gehalten, übermässigen Lärm zu vermeiden. Als Nachtruhe gilt zur Winterzeit die Zeit zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr und zur Sommerzeit die Zeit zwischen 23.00 Uhr und 06.00 Uhr. Während dieser Zeit sind Arbeiten und private Veranstaltungen, welche Drittpersonen in ihrer Ruhe stören, untersagt.

§ 7 Feuerwerk

Das Abbrennen und Werfen von Knallkörpern und Feuerwerk jeder Art im Freien und in öffentlichen Lokalen ist verboten. Am Nationalfeiertag ist dies im Freien gestattet, sofern Personen und Sachen nicht gefährdet werden. Der Stadtrat kann weitere Ausnahmen bewilligen (zum Beispiel an der Fasnacht).

§ 8 Kundgebung

Für Umzüge, Kundgebungen und dergleichen auf öffentlichem Grund ist die Bewilligung des Stadtrates einzuholen. Dem/der Veranstalter/in können Route und Zeit vorgeschrieben werden, wobei die Meinungs- und Demonstrationsfreiheit zu respektieren ist.

§ 9 Verkehrsbehinderungen

¹ Bauinstallationen, Abladen und Lagern von Baumaterial und dergleichen auf öffentlichen Strassen, Plätzen, Wegen und Trottoirs sind nur aufgrund einer gebührenpflichtigen Bewilligung gestattet. Allfällige Gesuche sind an das Stadtbauamt zu richten.

² Pflanzen entlang von Strassen und Trottoirs sind auf den Strassen- bzw. Trottoirrand zurückzuschneiden, damit der Fussgänger/innenverkehr nicht beeinträchtigt wird. Die Pflanzen dürfen die öffentliche Beleuchtung, die Sicht auf Strassensignale, Strassentafeln und Hausnummern nicht beeinträchtigen.

³ Motorfahrzeuge, Fahrräder und Motorfahrräder sind so abzustellen, dass der Fussgänger/innen- und Fahrverkehr nicht beeinträchtigt und die Bauten nicht beschädigt werden.

§ 10 Motorfahrzeuge und Maschinen

Unterhalts-, Reparatur-, Wasch- und Reinigungsarbeiten an Motorfahrzeugen, Motorrädern und Maschinen dürfen auf öffentlichen Strassen und Plätzen nicht vorgenommen werden, auf privaten Plätzen nur, sofern diese mit Teer- oder Zementbelag versehen sind.

§ 11 Hydranten, Brunnen

Der Zugang zu den Hydranten muss jederzeit gewährleistet sein. Unberechtigter Wasserbezug ab Hydranten oder öffentlichen Brunnen ist verboten.

§ 12 Gruben und Schächte / Einzäunungen / Farbanstriche

¹ Die Öffnung oder ungenügende Absicherung von Gruben, Schächten und Vertiefungen sowie das Entfernen von Abschränkungen, Deckeln und Verschlüssen sind verboten.

² Es ist untersagt, Einzäunungen mit scharfen Spitzen (Stacheldrahtzäune usw.), welche Passanten und Passantinnen schädigen können, an öffentlich zugänglichen Plätzen, Strassen und Wegen anzubringen.

§ 13 Schneefall und Glatteis

Die Anwänder/innen sind verpflichtet, bei Schneefall und Glatteisbildung das Trottoir begehbar zu halten.

§ 14 Feuer- und Schadenverhütung

¹ Jedermann ist verpflichtet, im Umgang mit offenem Feuer, mit brennenden oder glühenden Gegenständen sowie mit feuer- und explosionsgefährlichen Stoffen die erforderliche Vorsicht walten zu lassen.

² Der Stadtrat kann zeitlich oder örtlich begrenzte Verbote für das Entfachen von Feuern oder das Wegwerfen von brennenden Raucherwaren im Freien erlassen.

III. Verkehrsvorschriften

§ 15 Parkgebühren

Für das Parkieren von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund werden Gebühren erhoben, deren Höhe der Stadtrat beschliesst.

§ 16 Fahrzeuge ohne Kontrollschilder

Fahrzeuge ohne Kontrollschilder dürfen auf öffentlichem Grund nicht abgestellt werden. Der Stadtrat kann aufgrund des SVG³ Ausnahmegewilligungen erteilen.

§ 17 Fahrzeugwegschaffung

¹ Verkehrsstörend abgestellte oder die Schneeräumung behindernde Fahrzeuge werden auf Kosten des/der Halters/Halterin abgeschleppt, wenn diese/r nicht innert nützlicher Frist erreichbar ist oder sich weigert, das Fahrzeug wegzuschaffen. Das Blockieren des Fahrzeugs bleibt vorbehalten.

² Schäden durch Kollisionen der Schneeräumungsgeräte mit hinderlich abgestellten Fahrzeugen gehen grundsätzlich zulasten des/der Fahrzeughalters/Fahrzeughalterin.

IV. Lärmbekämpfung

§ 18 Allgemeines

Jedermann hat Anspruch auf Ruhe und Erholung. Die Vermeidung von Lärm gehört zu den vordringlichsten Pflichten.

§ 19 Gewerbe und Handwerk

¹ Zur Vermeidung von Lärm sind alle nach dem Stand der Technik möglichen und mit zumutbarem Aufwand durchführbaren baulichen und betrieblichen Vorkehrungen zu treffen. Sind solche Massnahmen ausgeschlossen oder nicht zumutbar, so sind die Beeinträchtigungen durch zeitliche Beschränkung, Staffelung der Arbeitszeit, Verlegung der Arbeiten an geeignete Stellen oder durch andere Vorkehrungen erträglich zu gestalten.

² Bei lärmigen Arbeiten in geschlossenen Räumen sind Fenster und Türen stets geschlossen zu halten.

³ In Wohnzonen und gemischten Zonen sowie in der Umgebung von Schulen, Heimen und Spitälern ist der Lärmvermeidung besondere Beachtung zu schenken.

§ 20 Baulärm

¹ Wo immer möglich, insbesondere für Abbauhämmer und Bohrer, sind elektrische Antriebe zu verwenden.

² Der Lärm von Motoren, Kompressoren, Pressluftgeräten, Pumpen, Ventilatoren und ähnlichen Maschinen ist durch Schalldämpfer oder andere geeignete Vorrichtungen wirksam zu dämpfen.

³ Maschinen sind so zu unterhalten und zu bedienen, dass Lärm vermieden wird. Es ist verboten, lärmige Maschinen leer laufen zu lassen.

§ 21 Apparate, Musikinstrumente

¹ Radio- und Fernsehapparate, Tonband- und andere Geräte zur mechanischen oder elektronischen Tonwiedergabe dürfen nur auf Zimmerlautstärke eingestellt werden. Drittpersonen dürfen nicht gestört werden.

² Bei öffentlichen Anlässen im Freien dürfen Geräte zur Tonverstärkung nur mit Bewilligung und während der bewilligten Zeiten in Betrieb gesetzt werden. Dies gilt auch für Lautsprecher und andere akustische Mittel zum Zweck der Werbung.

³ Für öffentliche Anlagen gelten die Regelungen der Benützungsordnungen.

§ 22 Spielvorschriften

¹ Spiele im Freien wie Boccia, Minigolf usw. sind von 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr gestattet. Für öffentliche Pausenplätze, Spielwiesen und Kinderspielplätze gelten spezielle Anordnungen. Für sportliche Wettkämpfe können Ausnahmegewilligungen erteilt werden.

² Das Spielen auf verkehrsarmen Strassen und Plätzen ist gestattet, wenn dadurch andere Strassenbenützer/innen weder behindert noch gefährdet werden (VRV⁴ Art. 50 Abs. 1).

§ 23 Schiessen bei Festlichkeiten

¹ Schiessen mit Faustfeuerwaffen, Gewehren, Böllern, Mörsern, Kanonen und dergleichen ist verboten.

² Das Schiessen am Banntag und das Barbaraschiessen sind nach den Vorschriften des Stadtrates gestattet.

§ 24 Unnötiges Herumfahren

Verboten sind:

- unnötiges Hin- und Herfahren
- lärmende Unterhaltung beim nächtlichen An- und Abfahren mit Motorfahrzeugen
- lärmendes Schliessen der Auto- und Garagentoren
- lärmende Ladearbeiten

§ 25 Zeitliche Beschränkung von Lärm

¹ Lärmende gewerbliche, handwerkliche und bauliche Arbeiten sind auf die Zeiten von 06.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr (Sommerzeit bis 19.00 Uhr) zu beschränken, die Landwirtschaft ausgenommen.

² Das Rasenmähen ist werktags von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr gestattet, samstags nur von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

³ Andere lärmverursachende Arbeiten unterliegen der gleichen zeitlichen Beschränkung wie das Rasenmähen.

⁴ Nach 22.00 Uhr ist das Musizieren in Wohnquartieren zu unterlassen.

§ 26 Tiere

Bei übermässigem und anhaltendem Lärm von Tieren hat der Halter / die Halterin für Abhilfe zu sorgen.

V. Gesundheitspolizei und Lufthygiene

§ 27 Allgemeines

Jedermann hat zu seiner Umwelt Sorge zu tragen. Gesundheitsschädliche Einflüsse und Belästigungen durch Gerüche sind zu vermeiden.

§ 28 Spezielle Verbote

Verboten sind:

- a. Das Lagern von oder das Arbeiten mit Werkzeugen, Materialien oder Stoffen, durch welche die Gesundheit gefährdet oder die Nachbarschaft belästigt wird.
- b. Im Siedlungsgebiet ist das Feuern zur Abfallbeseitigung verboten. Beim Feuern ausserhalb des Siedlungsgebietes sind die Beeinträchtigungen durch Rauch und Geruch möglichst gering zu halten (§ 26 Abs. 3 USG BL⁵ und § 20 USV BL⁶).

V. Allmend- und Flurpolizei

§ 29 Allgemeines

Jedermann ist verpflichtet, zu den Strassen, Plätzen, Wegen, zur Allmend, zu den Kulturen, zu Bäumen und Bepflanzungen sowie zu den Erholungsgebieten Sorge zu tragen.

§ 30 Verunreinigungen und Deponien

¹ Die Verunreinigung von Strassen, Trottoirs, Wegen, Plätzen, Feld, Wald, Gewässern und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere durch Lagern von Materialien, durch Wegwerfen und Deponieren von Abfällen aller Art, ist verboten.

² Unvermeidliche Verunreinigungen von Strassen, Wegen und Plätzen durch Bauaushub usw. sind täglich vor Arbeitsschluss zu beseitigen.

§ 31 Spezielle Verbote

Auf öffentlichem Grund sind Bäume und Pflanzen aller Art sowie Einrichtungen, die zu ihrem Schutz dienen, unbehelligt zu lassen.

§ 32 Private Grundstücke / Pflanzenkrankheiten und Schädlinge

Die Liegenschaftseigentümer/innen und Pächter/innen sind verpflichtet, beim Auftreten von Pflanzenkrankheiten, Schädlingen usw. den vom Stadtrat erlassenen Anordnungen Folge zu leisten.

§ 33 Benützung von öffentlichem Grund zu gewerblichen Zwecken

Für die Benützung von öffentlichem Grund gilt das vom Stadtrat erlassene Benützungsglement.

VII. Sittenpolizei

§ 34 Allgemeines

Jedermann ist verpflichtet, Sitte und Anstand zu wahren.

VIII. Fasnachtsordnung

§ 35 Maskentreiben

Öffentliche Fasnachtsbelustigungen und das Tragen von Masken sind beschränkt auf Fasnachtssonntag, -montag, -dienstag, -mittwoch und -samstag der Basler Fasnachtswoche (alte Fasnacht). Das Maskieren soll in einer die allgemeinen Begriffe von Anstand und Sitte nicht verletzenden Weise geschehen. Jede Gefährdung von Personen und Sachen ist verboten.

§ 36 Literatur

Fasnachtsliteratur, Zettel, Schnitzelbänke und dergleichen dürfen nicht beleidigend sein und müssen deutlich und vollständig den Namen des/der Verantwortlichen oder der Druckerei tragen. Erzeugnisse, welche diese Vorschriften verletzen, können beschlagnahmt werden.

§ 37 Fasnachtsverordnung

Der Stadtrat erlässt jährlich eine Fasnachtsverordnung, die das Trommeln, Pfeifen und Guggenmusikspielen regelt und die Organisation der offiziellen Umzüge und die dabei zu beachtenden Vorschriften festlegt.

IX. Tiere und Tierhaltung

§ 38 Allgemeines

Das Halten von Haustieren jeglicher Art bedeutet eine Verpflichtung gegenüber diesen Tieren.

§ 39 Besondere Bestimmungen

Ueber den Tierschutz in Vogelreservaten, in Amphibienweihern usw. kann der Stadtrat besondere Bestimmungen erlassen. Das Aussetzen von biotopfremden Tieren ist verboten.

§ 40 Tierhaltung

Tierhaltung ist nur gestattet, wenn die erforderlichen Gebäulichkeiten und Einrichtungen vorhanden, sachgemässe Pflege und Wartung gewährleistet sind und die Tiere keinen für die Nachbarschaft unerträglichen Lärm und Gestank verbreiten.

§ 41 Hundehaltung

¹ Das Streunen von Hunden ist zu verhindern.

² Die Hundehalter/innen haben dafür zu sorgen, dass ihre Hunde sich nur in Personenbegleitung auf Strassen, Wegen und Plätzen bewegen. Im Wald und an Waldsäumen sind Hunde, die nicht unter Kontrolle gehalten werden können und die Wege verlassen, an der Leine zu führen. In der Hauptsetz- und Brutzeit des Wildes (April bis Juli) sind alle Hunde im Wald und an Waldsäumen an der Leine zu führen (§ 35 Jagdgesetz⁷). Bei der Verwendung von Hunden auf der Jagd ist die kantonale Jagdgesetzgebung massgebend. Organisierte Übungen von Hundesportvereinen auf Kulturland setzen die Zustimmung des/der Bewirtschafters/Bewirtschafterin voraus.

³ Das Versäubernlassen von Hunden ist nur auf den markierten Versäuberungsplätzen gestattet.

⁴ Hundehalter/innen sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen öffentlicher Strassen, Wege und Plätze zu beseitigen.

§ 42 Reiten

Der Stadtrat kann das Reiten im Land- und Forstwirtschaftsgebiet auf den von ihm bezeichneten Wegen verbieten lassen oder andere Massnahmen ergreifen, die geeignet sind, die Wege und den Wald zu schonen. Die Reiter/innen haben auf Spaziergänger/innen Rücksicht zu nehmen.

§ 43 Schadenhaftung

Für Schäden, die durch Tiere angerichtet werden, haften die Halter/innen.

X. Plakat- und Werbewesen

§ 44 Anbringen von Plakaten

Zur Erhaltung eines schönen Stadtbildes ist das Anschlagen von Plakaten, Flugschriften und Wahlzetteln nur an den vom Stadtrat bezeichneten Stellen und in der Regel nur durch eine konzessionierte Plakatgesellschaft gestattet. Der Stadtrat erteilt die Konzession und die Ausnahmegewilligungen mit den Aushangzeiten.

§ 45 Abreissen von Plakaten

Es ist verboten, bewilligte Plakate usw. abzureissen, zu beschädigen oder zu verunstalten.

§ 46 Permanente Anschriften, Reklamen

Für permanente Beschriftungen, Reklamen und dazugehörige Einrichtungen gilt das Reklamereglement der Stadt Liestal.

§ 47 Plakatwände

¹ Veranstaltungen, fahrende oder stehende Plakatwände und ähnliche Werbungen wirtschaftlichen oder politischen Charakters bedürfen, vorbehältlich kantonaler Regelung, einer Genehmigung durch die Stadtkanzlei.

² Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der allgemeine Verkehr nicht gehemmt und das Publikum nicht gefährdet wird, das öffentliche oder private Eigentum keinen Schaden erleidet und die Aussagen sowie das verwendete Material nicht anstössig oder beleidigend sind.

XI. Märkte

§ 48 Waren-, Gemüse- und andere Märkte

Für die Märkte gilt die Marktverordnung der Stadt Liestal vom 1. Juni 1993.

§ 49 Strassenmusikanten/Strassenmusikantinnen

Die Regelung für die Strassenmusikanten/Strassenmusikantinnen ist im Anhang des Marktreglementes der Stadt Liestal umschrieben.

XIII. Strafbestimmungen

§ 50 Bestrafung

Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements verstösst, wird - soweit nicht eidgenössisches oder kantonales Recht zur Anwendung gelangt - verwarnt oder mit Geldbussen bis zu CHF 100.- (zuzüglich einer Kanzleigebühr) bestraft.

§ 51 Verfahren bei Anzeigen

Wird jemand wegen Übertretung des Polzeireglements verzeigt, so eröffnet ihm der Stadtrat durch eine/n Gemeindebeamten/Gemeindebeamtin oder mit eingeschriebenem Brief die schriftliche oder provisorische Bussenverfügung. Gleichzeitig wird ihm/ihr mitgeteilt, dass er/sie sich an der nächsten Stadtratssitzung rechtfertigen könne. Erscheint der/die Angezeigte unentschuldigt nicht vor dem Stadtrat, so wird die Bussenverfügung mit dem Datum des Vorladungstages rechtskräftig.

§ 52 Rechtsmittel

Gegen Bussenverfügungen des Stadtrates kann der/die Betroffene innert 10 Tagen beim Polzeigericht Liestal Berufung einlegen. Dieses entscheidet endgültig.

§ 53 Umwandlung von Bussen

¹ Bussen können nach Art. 49 Ziff. 3 StGB⁸ in Haft umgewandelt werden.

² Zuständig für die Umwandlung einer Busse in Haft ist der/die Präsident/in des Polizeigerichtes Liestal.

§ 54 Schadenhaftung und Kostenfolge

¹ Unabhängig von der Busse bleibt die Pflicht des/der Verursachers/Verursacherin zur Instandstellung bzw. Wiedergutmachung des angerichteten Schadens bestehen.

² Erfolgt dies nicht innert der angesetzten Frist, so ist der Stadtrat berechtigt, die Arbeiten auf Kosten des/der Verursachers/Verursacherin ausführen zu lassen. Er hat diese Massnahme vorher anzudrohen, soweit nicht Gefahr im Verzug steht.

§ 55 Geldbusse

Die Bussengelder fallen in die Einwohnerkasse.

XIV. Schlussbestimmungen

§ 56 Bewilligungen

Wo dieses Reglement eine Bewilligungspflicht vorsieht, liegt die Erteilung in der Kompetenz des Stadtrates, sofern durch Gesetz oder vorrangige Verordnungen nichts anderes bestimmt ist. Für die Bewilligung wird in der Regel eine Gebühr erhoben, deren Höhe der Stadtrat festsetzt.

§ 57 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Gleichzeitig werden alle damit in Widerspruch stehenden Beschlüsse der Stadt, insbesondere das Polizeireglement vom 8. März 1978, das Reglement über das Plakatwesen vom 18. März 1955 und die Marktordnung vom 15. März 1926 / 25. Juni 1931 aufgehoben.

¹ Vom Regierungsrat BL an seiner Sitzung vom 05. September 1978 genehmigt.

² SGS 180

³ Strassenverkehrsgesetz des Bundes vom 19. Dezember 1958 (SR 741.01), in Kraft seit 01. Oktober 1959

⁴ Verkehrsregelnverordnung des Bundes vom 13. November 1962 (SR 741.11), in Kraft seit 01. Januar 1963.

⁵ SGS 780

⁶ SGS 780.11

⁷ SGS 520

⁸ Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0), in Kraft seit 01. Januar 1942